



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

Newsletter der österreichischen Datenschutzbehörde

Nr. 2/2026

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Datenschutzbehörde wünscht allen viel Freude beim Lesen!

Veranstaltung der Datenschutzbehörde zum Thema „IFG-Evaluierung“

MMag.a Elisabeth Wagner, stellvertretende Leiterin der DSB

Am 22. Juni 2026 fand in den Räumlichkeiten des BMJ eine Veranstaltung zum Thema „IFG-Evaluierung“ statt. Im Rahmen dieses Treffens tauschten sich Vertreter:innen von über fünfzig informationspflichtigen Stellen zu folgenden Fragen aus:

1. Was sollte im Rahmen der Evaluierung als „Anfrage/Antrag nach dem IFG“ miteinbezogen werden?
2. Welche Daten erachten Sie als notwendig, um eine aussagekräftige Evaluierung der Anwendung des IFG zu gewährleisten?
3. Bei welchen Daten steht der Erhebungsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn oder ist eine tatsächliche Erhebung praktisch nicht möglich?

Auf Basis der zahlreichen Beiträge während der Veranstaltung und Rückmeldungen im Vorfeld wird die Datenschutzbehörde die weiteren Schritte hinsichtlich der Evaluierung setzen.



Bekanntmachungen der Datenschutzbehörde

Doppelbudget für die Jahre 2027/2028

Das vom Nationalrat beschlossene Doppelbudget für die Jahre 2027/2028, das bekanntermaßen Sparmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung vorgibt, sieht für die DSB Folgendes vor: 6,4 Mio. Euro (2027) sowie 6,5 Mio. Euro (2028). In absoluten Zahlen stellt dies eine Steigerung im Vergleich zum Jahr 2026 (5,9 Mio Euro) dar. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit dieser Budgeterhöhung die gestiegenen Personal- und Sachkosten abzudecken sind.

Im Planstellenbereich sieht der Personalplan keine Erhöhung für die DSB vor, aber auch keine Kürzung. Die Anzahl der Planstellen (51 Vollbeschäftigungsäquivalente) bleibt somit unverändert. Angesichts der Tatsache, dass die DSB Zusatzaufgaben übernahm (IFG, PolWG, NISG) bzw. noch zu übernehmen hat (KI-VO, Plattformarbeitsgesetz), wird dies bei gleichbleibendem Personalstand zwangsläufig zulasten der bisherigen Aufgaben gehen. Zwar ist es der DSB möglich, weiterhin Verwaltungspraktikanten und -innen sowie Personen in Arbeitsleihe zu beschäftigen, wobei hervorzuheben ist, dass durch Nachverhandlungen mit dem Bundesministerium für Justiz 5 zusätzliche Leiharbeitskräfte beschäftigt werden können.

In Summe erweist sich der Personalstand (trotz punktueller) Erhöhung gemessen an den zu erledigenden Aufgaben nach wie vor als zu gering. Die DSB wird daher die 2025 begonnenen Konsolidierungsmaßnahmen weiter fortsetzen und hofft auf eine Novelle des DSG, damit Verfahren schneller und effizienter geführt werden können. Sofern rechtlich möglich und zulässig, wird die DSB auch auf KI-gestützte Lösungen, wie sie von der Europäischen Kommission angeboten bzw. vom Bundesministerium für Justiz dzt. entwickelt werden, setzen.

Aufgrund der Tatsache, dass für die DSB keine zusätzlichen Planstellen vorgesehen sind, hat die DSB das Bundeskanzleramt als für die Durchführung der KI-VO zuständiges Ministerium darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sich außer Stande sieht, als Marktüberwachungsbehörde nach der KI-VO tätig zu werden, sofern es zu keiner Erhöhung des Personalstandes kommt.

Aufruf:

Personen, die Interesse haben, im Rahmen eines Arbeitsleiheverhältnisses (Voll- oder Teilzeit) im gehobenen Dienst (Maturaniveau) bei der DSB tätig zu sein, können sich ab sofort mit einem aussagekräftigen Lebenslauf sowie einem Motivationsschreiben an die DSB wenden. Gesucht werden in erste Linie (aber nicht ausschließlich) Personen, die derzeit das Studium der Rechtswissenschaften absolvieren. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Mitwirkung bei der Verfahrensführung.

Der Beginn der Tätigkeit bei der DSB richtet sich nach den vorhandenen räumlichen und budgetären Möglichkeiten.

Hinweis auf die Präsentation des Tätigkeitsberichts der DSB

Die stv. Leiterin und der Leiter der DSB haben am 30.06.2026 den **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2025** im Justizausschuss des Nationalrates vorgestellt und sich den Fragen der Abgeordneten gestellt.

Die unzureichenden Personalressourcen der DSB, gekoppelt mit immer mehr Aufgaben für die DSB und steigenden Verfahrenszahlen waren dabei die Hauptthemen.

Die Tätigkeit der DSB wird fraktionsübergreifend geschätzt, was für die Arbeit der DSB sehr wesentlich ist.

Die Meldung der Parlamentskorrespondenz ist unter folgender Adresse abrufbar:

[Knappe Ressourcen der Datenschutzbehörde Thema im Justizausschuss \(PK0650/30.06.2026\) | Parlament Österreich](#)

Aussprache des Europäischen Datenschutzausschusses mit Justizkommissar McGrath

Im Rahmen der Juni-Plenarsitzung des EDSA in Brüssel fand am 09.06.2026 eine Aussprache mit dem auch für Datenschutz zuständigen Kommissar McGrath statt (siehe dazu auch die [Presseaussendung des EDSA](#) in Englisch). Kommissar McGrath betonte dabei die Wichtigkeit des Datenschutzes und die Arbeit der Aufsichtsbehörden. Im Zuge der Aussprache stellte er sich auch den Fragen der anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Einige Mitglieder – darunter der Leiter Datenschutzbehörde – sprachen die steigenden Verfahrenszahlen, die Zunahme an Aufgaben für die Aufsichtsbehörden und die Tatsache, dass die Anzahl an Bediensteten damit nicht Schritt halte, an. Der Kommissar sicherte zu, diese Thematik mit den Justizministern der Mitgliedstaaten zu erörtern.

Arbeit des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss hat vor seiner Sommerpause 2026 in Anlehnung an sein Helsinki-Statement[1] etliche Projekte umgesetzt und vorangetrieben, um die Anwendung der DSGVO zu erleichtern und die Kohärenz bei ihrer Durchsetzung zu stärken. Nachfolgend findet sich eine Auswahl jener Maßnahmen.

In seiner Plenarsitzung am 8. und 9. Juni 2026 wurde ein gemeinsames Musterformular für Meldungen von Sicherheitsverletzungen nach Art. 33 DSGVO angenommen. Das Musterformular soll sowohl Verantwortliche als auch Datenschutzbehörden bei der Strukturierung, Harmonisierung und Vereinheitlichung ihrer Verfahren zur Meldung von Sicherheitsverletzungen unterstützen. Es bietet

vordefinierte Optionen zur Auswahl und weitere Anleitungen zum Ausfüllen der Felder und soll insbesondere kleineren Organisationen, denen es an Datenschutzbeauftragten oder rechtlichen Ressourcen mangelt, helfen, Zeit und Kosten zu sparen. Das Musterformular befand sich bis zum 5. August in der öffentlichen Begutachtung, die es Interessenträger:innen ermöglicht, Anmerkungen abzugeben.[2] Im Anschluss an die öffentliche Begutachtung wird der Europäische Datenschutzausschuss über den Zeitplan für die praktische Umsetzung des Musterformulars durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden entscheiden.

Ferner fand während der Plenarsitzung des Europäischen Datenschutzausschusses am 8. und 9. Juni 2026 ein Austausch mit dem EU-Kommissar für Demokratie, Justiz, Rechtsstaatlichkeit und Verbraucherschutz, Michael McGrath, statt. Zentrale Diskussionspunkte waren der Digitale Omnibus, die Bedeutung der regulierungsübergreifenden Zusammenarbeit, die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern und Minderjährigen, Entwicklungen im Bereich Datenschutz und politische Werbung sowie internationale Datenübermittlungen und die Zusammenarbeit mit Drittländern. Betont wurde insbesondere auch die Notwendigkeit einer angemessenen Finanzierung und Personalausstattung der Datenschutz-Aufsichtsbehörden, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

In der Plenarsitzung des Europäischen Datenschutzausschusses am 7. Juli 2026 wurde die endgültige Fassung der Leitlinien 2/2025 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Blockchain-Technologien angenommen.[3] Die Leitlinien befassen sich mit der Funktionsweise von Blockchains und ihren verschiedenen Architekturen und Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Daneben wurden zwei neue Leitlinien verabschiedet und in die öffentliche Begutachtung geschickt:

Zum einen handelt es sich um die nach mehreren Jahren der Ausarbeitung mit Spannung erwarteten Leitlinien zur Anonymisierung, die sich mit dem Begriff der Anonymisierung befassen und Kriterien enthalten, nach denen Daten als anonym betrachtet werden können. Die Leitlinien 2/2026 zur Anonymisierung werden einer bis 30. Oktober 2026 dauernden öffentlichen Begutachtung unterzogen.[4]

Zum anderen hat der Europäische Datenschutzausschuss Leitlinien zum Web-Scraping im Kontext generativer KI angenommen, in denen verschiedene Aspekte von Web-Scraping-Praktiken in Hinblick auf ihre DSGVO-Konformität beleuchtet werden, einschließlich der Rechtsgrundlage für solche Aktivitäten und der Bedingungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für solche Zwecke. Die Leitlinien 3/2026 zum Web-Scraping befinden sich ebenfalls bis zum 30. Oktober 2026 in der öffentlichen Begutachtung.[5]

Schlussendlich fand am 16. und 17. Juli 2026 in Dublin ein hochrangiges Treffen der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses statt.[6] Das Format gilt als Fortführung der Treffen 2022 in Wien und 2025 in Helsinki. Diskutiert wurde der wachsende Bedarf einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Regulierungsbehörden an der Schnittstelle Datenschutz und daran angrenzenden Rechtsmaterien, weshalb die Europäische Kommission aufgefordert wurde, geeignete Rechtsgrundlagen für den regulierungsübergreifenden Informationsaustausch vorzuschlagen.[7] Daneben wurde der von allen

Datenschutz-Aufsichtsbehörden verzeichnete erhebliche Anstieg der Zahl und Komplexität von Beschwerden, der u.a. auf den verstärkten Einsatz von KI zurückzuführen ist, thematisiert. Da dies die ohnehin bereits angespannten Ressourcen der Datenschutz-Aufsichtsbehörden zusätzlich belastet und ihre Fähigkeit weiter einschränkt, alle Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der DSGVO effizient wahrzunehmen, wurde betont, dass praktische und erforderlichenfalls auch legislative Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen gefunden werden müssen, um die wirksame Durchsetzung der DSGVO zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wurde die Abhaltung von Workshops zu Fragen der Durchsetzung und der verstärkte Austausch von Informationen über nationale Verfahren, auch in Hinblick auf die Umsetzung der bevorstehenden DSGVO-Verfahrensverordnung, vereinbart. Die Datenschutzbehörde bedankt sich für den ergebnisreichen Austausch und gratuliert der irischen Aufsichtsbehörde zur gelungenen Organisation des Treffens.

[1] Abrufbar in englischer Sprache unter

https://www.edpb.europa.eu/system/files/documents/2025-07/edpb-statement-20250702-enhanced-clarity-support-engagement_en_0.pdf.

[2] Siehe https://www.edpb.europa.eu/public-consultations/template-for-personal-data-breach-notification_en#no-back.

[3] Abrufbar in englischer Sprache unter

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2026-07/edpb_guidelines_202502_blockchain_v2_en.pdf.

[4] Siehe https://www.edpb.europa.eu/public-consultations/guidelines-022026-on-anonymisation_en#no-back.

[5] Siehe https://www.edpb.europa.eu/public-consultations/guidelines-032026-on-web-scraping-in-the-context-of-generative-ai_en#no-back.

[6] Die Presseaussendung des Europäischen Datenschutzausschusses ist abrufbar in deutscher Sprache unter https://www.edpb.europa.eu/news/edpb-calls-for-legal-basis-for-cross-regulatory-information-sharing_de.

[7] Als Beispiel kann etwa Art. 22 Abs. 7 der VO (EU) 2024/900 genannt werden.

**Akkreditierung der Unabhängigen Überwachungsstelle des Branchenstandard
Datenschutz in der österreichischen Versicherungswirtschaft als
Überwachungsstelle im Sinne des Art. 41 Abs. 1 DSGVO**

Die Datenschutzbehörde hat mit Bescheid vom 16. Juli 2026 (GZ: D198.014, 2026-0.570.082) die Unabhängige Überwachungsstelle des Branchenstandard Datenschutz in der österreichischen Versicherungswirtschaft als Überwachungsstelle im Sinne des Art. 41 Abs. 1 DSGVO akkreditiert. Die gleichnamigen bereits zuvor unter der aufschiebenden Bedingung der Benennung einer Überwachungsstelle genehmigten Verhaltensregeln sind somit in Kraft und stehen interessierten Unternehmen aus dem Sektor der Versicherungen zum Beitritt offen. Verhaltensregeln stellen Leitlinien einer guten Datenschutzpraxis dar und können die datenschutzrechtliche Verhaltensweise von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern einer bestimmten Branche standardisieren. Im Speziellen

Ausgewählte Entscheidungen der Datenschutzbehörde

DSB-D124.1363/26/(2026-0.539.874) Kopie von Bankomat- und e-card anlässlich der Begründung eines Ausbildungsverhältnisses nicht notwendig, damit Anmeldung beim Krankenversicherungsträger sowie Gehaltsüberweisung fehlerfrei möglich sind; Löschauftrag

In diesem – *rechtskräftigen* – Bescheid vom 29.06.2026 stellte die DSB eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung fest und ordnete die Löschung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers an.

Der Beschwerdeführer – ein Medizinstudent – absolvierte sein klinisch praktisches Jahr im Krankenhaus des Beschwerdegegners und wurde am Tag des Dienstantritts zur Vorlage seiner Bankomatkarte und e-card aufgefordert. Diese Karten wurden beidseitig kopiert und im Personalakt des Beschwerdeführers abgelegt. Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an die DSB wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung. Der Beschwerdegegner brachte vor, dass er die Kopie der Bankomatkarte für die ordnungsgemäße Abwicklung der Gehaltsanweisung benötige und stützte sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO. Im Hinblick auf die Kopie der e-card berief sich der Beschwerdegegner auf § 33 ASVG iVm Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Beides erachtete die DSB als unzutreffend, da anstelle der Kopie einer Bankomatkarte – wo neben IBAN und BIC auch andere, für eine fehlerfreie Gehaltsanweisung nicht notwendigen Daten aufscheinen – mit einem Antrag auf bargeldlose Gehaltszahlung das Auslangen gefunden werden könnte. Zur e-card führte die DSB aus, dass § 33 Abs. 1a Z 1 ASVG die für eine Anmeldung bei der Sozialversicherung notwendigen personenbezogenen Daten normiere, auf einer e-card aber auch Daten aufgedruckt sind, die für eine Anmeldung nicht erforderlich sind. In beiden Fällen lag somit eine Verletzung des Grundsatzes der Datenminimierung und damit im Recht auf Geheimhaltung vor. Da das Ausbildungsverhältnis mittlerweile beendet war, ordnete die DSB amtswegig die Löschung der Kopien an. Dem kam der Beschwerdegegner nach.

DSB-D124.0343/26 (2026-0.097.150), Auswirkungen des EuGH Urteils vom 19. März 2026, C-526/24, Brillen Rottler, Rechtsmissbräuchlichkeit, Ablehnung, misstrauische Gesinnung

In diesem Bescheid vom 24. April 2026 setzte sich die DSB mit sieben verbundenen Beschwerden derselben beschwerdeführenden Partei zum selben Sachverhaltskomplex auseinander und lehnte ihre Behandlung ab (Art. 57 Abs. 4 DSGVO). Hierbei hatte die DSB erstmals das Urteil des EuGH vom 19. März 2026, C-526/24, Brillen Rottler, in die Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit miteinzubeziehen.

Kern des Sachverhaltskomplexes ist eine von Nachbar:innen, Mitarbeiter:innen und von der Polizei wahrgenommene scheinbare Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes der beschwerdeführenden Partei und auffälliges Verhalten derselben. Letzteres hat zu unterschiedlichen Datenverarbeitungen geführt, die den Gegenstand der Beschwerden bildeten. Die Beschwerden sowie die vorgelegten Urkunden mit Wahrnehmungen Dritter waren geprägt von tiefstem Misstrauen und von nicht nachvollziehbaren Gefühlen des Verfolgtwerdens durch die beschwerdegegnerischen Parteien, worunter insbesondere Sicherheitsbehörden zählten.

Die DSB lehnte die Beschwerden ab, da sie durch diese besonders misstrauische und auch angeblich feindselige Gesinnung der beschwerdegegnerischen Parteien motiviert waren und keine mit dem Datenschutz vereinbaren Ziele verfolgten, sie somit rechtsmissbräuchlich und exzessiv waren.

Bei dieser Beurteilung hat die DSB erstmals ausgeführt, dass in Anlehnung an das genannte EuGH-Judikat, wonach bereits ein Antrag auf Auskunft als exzessiv iSv Art. 12 Abs. 5 DSGVO gewertet werden kann, auch bereits eine Datenschutzbeschwerde exzessiv sein kann. Weiters ging die DSB auf die im Urteil genannten zwei Elemente der Rechtsmissbräuchlichkeit ein. Demnach muss ein objektives und ein subjektives Element gegeben sein. Das objektive Element besteht in Umlegung auf Art. 57 Abs. 4 DSGVO darin, dass die formalen Voraussetzungen einer Datenschutzbeschwerde und das Vorliegen grundsätzlich überprüfbarer Datenverarbeitungen alleine nicht die möglicherweise rechtsmissbräuchliche Geltendmachung verhindern konnten. Das subjektive Element, die Missbrauchsabsicht der betroffenen Person, gibt damit meist allein den Ausschlag.

Gegen diesen Bescheid ist eine Bescheidbeschwerde beim BVwG anhängig.

Erziehungsberechtigten im Rahmen einer Gefährdungsmeldung

Die Leiterin eines Bundesrealgymnasiums übermittelte im Rahmen einer Gefährdungsmeldung betreffend einen minderjährigen Schüler personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten, insbesondere deren Telefonnummer, an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Hierfür wurde das von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung gestellte Formular „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ verwendet. Die Bezirkshauptmannschaft kontaktierte die Beschwerdeführerin daraufhin telefonisch zur Abklärung der Gefährdungslage. Die Beschwerdeführerin erachtete insbesondere die Übermittlung der Telefonnummer als Verletzung ihres Rechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG.

Die DSB stellte zunächst fest, dass es sich bei der Telefonnummer um ein personenbezogenes Datum handelt und die Übermittlung durch die Schulleitung einer gesetzlichen Grundlage bedurfte.

Als Rechtsgrundlage kamen § 48 SchUG iVm § 37 B-KJHG 2013 und § 25 StKJHG in Betracht. Diese Bestimmungen verpflichten die Schulleitung bei begründeten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zur Verständigung des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers, und ermöglichen diesem die unverzügliche Gefährdungsabklärung.

Die DSB hielt fest, dass die gesetzliche Grundlage nicht zwingend jede einzelne Datenkategorie oder jeden konkreten Verarbeitungsschritt ausdrücklich nennen muss. Entscheidend ist vielmehr, dass die übertragene Aufgabe hinreichend klar bestimmt und die konkrete Datenverarbeitung zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist. Die Weitergabe der Kontaktdaten war daher auch ohne ausdrückliche gesetzliche Nennung der konkreten Daten zulässig. Die Verwendung des von der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellten Formulars unterstützte dabei die strukturierte und vollständige Übermittlung der für die Gefährdungsabklärung relevanten Informationen.

Die Übermittlung der Kontaktdaten war für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erforderlich.

Insbesondere ermöglichte die Telefonnummer eine unmittelbare und rasche Kontaktaufnahme mit der Erziehungsberechtigten. Eine gleich wirksame Gefährdungsabklärung mit einem geringeren Umfang an Datenverarbeitung, etwa ausschließlich über den Postweg, war nicht ersichtlich.

Eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG oder der Verarbeitungsgrundsätze des Art. 5 DSGVO lag daher nicht vor. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.0201/26 (2026-0.176.049), Veröffentlichung der Verhandlungsschrift in einem Großverfahren (§§ 44a AVG ff.); Nichtvorliegen einer politischen Meinung bei Kritik eines Infrastrukturprojekts

In diesem Bescheid vom 18. Juni 2026 setzte sich die DSB mit einer Beschwerde iZm einer durch die Veröffentlichung einer ungeschwärzten Verhandlungsschrift im Rahmen eines UVP-Großverfahrens durch die zuständige Behörde auseinander. Zunächst war zu beurteilen, ob es sich bei den Aussagen der beschwerdeführenden Partei im Rahmen der Verhandlung um solche handelt, aus denen ihre politische Meinung hervorgeht, und damit eine Verarbeitung iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO vorliegt. Die beschwerdegegnerische Verwaltungsbehörde führte ein UVP-Verfahren iZm einem Infrastrukturprojekt durch und hielt in diesem Zusammenhang eine öffentliche mündliche Verhandlung ab. An dieser Verhandlung nahm auch die beschwerdeführende Partei teil, als Teil einer Bürgerinitiative, deren Mitglieder von dem Projekt betroffen waren. In der Verhandlung äußerte sie mehrfach Bedenken an dem Infrastrukturprojekt, basierend insbesondere auf Sorgen iZm der Belastung der Umwelt sowie der Lärmbelästigung. Nach der Verhandlung wurde die Verhandlungsschrift von der Behörde im Internet veröffentlicht.

Die DSB kam zu dem Schluss, dass Art. 9 DSGVO gegenständlich nicht anzuwenden war, trotz der weiten Auslegung des Vorliegens einer „politischen Meinung“ durch EuGH und VwGH. Projektgegner eines konkreten Infrastrukturprojektes zu sein stellt ohne Weiteres keine politische Meinung dar.

Die DSB sah in der gegenständlichen Veröffentlichung auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung und keine daraus resultierende Verletzung im Recht auf Geheimhaltung. Gemäß § 44a AVG (in der damaligen Fassung) ist ein Großverfahren durchzuführen, wenn die Anzahl der an der Verwaltungssache beteiligten Personen voraussichtlich 100 (idgF 50) überschreitet. Nach § 44e Abs. 3 AVG ist eine Behörde im Großverfahren dazu verpflichtet, Verhandlungsschriften im Internet zu veröffentlichen. Dies dient der Wahrung der (Parteien-)Rechte der potentiell unbegrenzten Verfahrensbeteiligten.

Anders als in vergleichbaren Rechtsnormen sieht § 44e Abs. 3 AVG keinerlei Anonymisierungspflicht o.Ä. vor. Die Schwärzung personenbezogener Daten der potentiell unbegrenzten Verfahrensbeteiligten unter gleichzeitiger Einhaltung ihrer Rechte, ist mit einem nicht zumutbaren Aufwand verbunden.

Die Beschwerde wurde daher im Ergebnis abgewiesen.

Gegen den Bescheid ist eine Bescheidbeschwerde beim BVwG anhängig.

Operationssälen

Die Datenschutzbehörde hat mit Straferkenntnis vom 25. Juni 2026 eine Strafe in Höhe von 63.800 Euro ausgesprochen.

Die Beschuldigte betrieb in ihrer Privatklinik eine Videoüberwachungsanlage, welche aus vier Videokameras bestand. In jedem Operationssaal war jeweils eine Kamera installiert. Diese umfasste jeweils von schräg oben das Operationsmaterial und – besteck sowie den Operationstisch und übertrug die Lichtbilder live und dauerhaft. Folglich wurden regelmäßig chirurgische Patient:innen, alle Mitarbeiter:innen des OP- und Anästhesiebereichs der Beschuldigten, an der Operation beteiligte erforderliche Personen und Personen, die den überwachten Bereich zu anderen Zwecken betraten, erfasst. Eine Information der Patient:innen oder die Einholung einer Einwilligung erfolgte nicht.

Die Anlage wurde verwendet, um während einer Operation Unterstützung zu leisten, den Verlauf einer Operation zu beobachten, die erforderliche Nachbetreuung der Patient:innen zeitgerecht sicherzustellen und die zeitnahe Planung nachfolgender Operationen zu ermöglichen. Außerdem sollte das Öffnen der Türen sowie der Zutritt zusätzlicher Personen vermieden werden.

Wenngleich das berechnigte Interesse die Verarbeitung der personenbezogenen Daten jener Personen, die keine Patienten oder Patientinnen sind, zu rechtfertigen vermag, stellt dieses kein Rechtfertigungselement im Sinne des Art. 9 Abs. 2 DSGVO für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dar. Der Rechtfertigungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO scheidet daher hinsichtlich der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten aus. Zur Rechtfertigung der gegenständlichen Verarbeitung der Gesundheitsdaten durch die Beschuldigte wäre vielmehr eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Patient:innen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO erforderlich gewesen.

Die Beschuldigte hat daher gegen Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 9 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 12 und 13 DSGVO verstoßen.

Das Straferkenntnis ist nicht rechtskräftig.

D124.0565/24 (2026-0.210.635), Eigenmächtige Erhebung von Gesundheitsdaten durch nicht obsorgeberechtigten Elternteil und dessen Verwarnung

Die DSB gab einer Beschwerde betreffend die Verarbeitung der Gesundheitsdaten eines minderjährigen Kindes statt, stellte eine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung fest und sprach eine Verwarnung aus. Der nicht obsorgeberechtigte Vater hatte Gesundheitsdaten des Kindes bei einem Krankenhaus erhoben und für eigene Zwecke verarbeitet. Im zugrunde liegenden Obsorgeverfahren war der Kindesmutter zuvor das alleinige Vertretungsrecht übertragen worden. Sie war daher insbesondere gegenüber Ärztinnen und Ärzten allein zur Vertretung des Kindes berufen.

Soweit sich der Vater auf seine Informations- und Äußerungsrechte gemäß § 189 ABGB berief, war festzuhalten, dass diese Rechte keine eigenständige Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten begründen. Sie berechtigen den nicht obsorgeberechtigten Elternteil lediglich dazu, von der obsorgeberechtigten Person Informationen über wichtige Angelegenheiten des Kindes zu erhalten. Diese Rechte sind im Pflegschaftsverfahren geltend zu machen und wirken im Innenverhältnis; sie bilden keine Rechtsgrundlage, eigenmächtig medizinische Unterlagen betreffend das Kind bei Dritten anzufordern oder abzuholen.

Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten gelten die besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 9 DSGVO. Eine entsprechende Rechtsgrundlage lag nicht vor, weshalb der Beschwerde stattzugeben war. Darüber hinaus war der nicht obsorgeberechtigte Elternteil von der DSB gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b DSGVO zu verwarnen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

DSB-D124.2107/25 (2025-0.960.016), Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten eines Betriebes im Rahmen eines 360 Grad Feedbacks

Anlässlich einer Individualbeschwerde hatte sich die DSB mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine Beurteilung von Mitarbeiter:innen eines Unternehmens im Rahmen eines sogenannten 360 Grad Feedbacks rechtmäßig ist und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. Bei dieser speziellen Art der Befragung wurde die betroffene Person nicht nur selbst zu ihrem Führungsverhalten befragt, sondern es wurden auch ihren Vorgesetzten, Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen die gleichen Fragen gestellt und dementsprechend eine Vielzahl von personenbezogenen Daten erhoben. In ihrer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung vom 20. März 2026 qualifizierte die DSB zunächst ein 360 Grad Feedback als eine Maßnahme iSd. § 96 Abs. 1 Z 2 und 3 ArbVG, für welche zwingend die Mitbestimmung des Betriebsrats vorgeschrieben ist. Das Unternehmen konnte eine solche nicht vorweisen und stützte die Datenverarbeitung nur auf seine berechtigten Interessen iSd. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die DSB hielt jedoch mit Verweis auf die Leitlinien des EDSA fest, dass eine Berufung auf berechnete Interessen ausgeschlossen ist, wenn dabei zwingende nationale oder europäische Rechtsvorschriften verletzt werden. Eine solche Verarbeitung kann weder als legitim noch erforderlich betrachtet werden. Die DSB kam daher zu dem

VwGH zu Zl. Ro 2025/04/0007 vom 24. Juni 2026; VwGH bestätigt Geldbuße wegen unrechtmäßiger Verarbeitung von „Partei-Affinitäten“

Mag. Ali Zanjani

Mit Erkenntnis vom 24. Juni 2026, Ro 2025/04/0007, hat der VwGH die bis dato höchste Geldbuße der DSB nach Art. 83 DSGVO wegen unrechtmäßiger Verarbeitung sogenannter „Partei-Affinitäten“ bestätigt. Ein Adressverlag hatte für rund 2,2 Millionen Personen statistische Wahrscheinlichkeitswerte zu ihrem Interesse an Wahlwerbung bestimmter politischer Parteien berechnet, individuell zugeordnet, gespeichert und teilweise verkauft. Der VwGH bestätigte, dass solche Affinitätswerte eine politische Haltung erkennen lassen und daher besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO darstellen. Da weder Einwilligungen noch eine andere Ausnahme vom Verarbeitungsverbot vorlagen, war die Verarbeitung unzulässig.

Bestätigt wurde außerdem die unrechtmäßige Weiterverarbeitung von Daten über empfangene Pakete zur Ermittlung der Paketfrequenz für Marketingzwecke. Der Schwerpunkt der Entscheidung bezieht sich auf die Prüfung des Verschuldens. Der VwGH bestätigte die Annahme grober Fahrlässigkeit: Die Rechtsansicht, statistische Wahrscheinlichkeitswerte seien selbst bei ihrer Zuordnung zu konkreten Personen keine personenbezogenen Daten, war angesichts der bereits vorhandenen Rechtsprechung unvertretbar.

Beim Verschulden ist darauf abzustellen, ob sich der/die Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines/ihrer Verhaltens im Klaren sein konnte. Bewusstsein über den Rechtsverstoß ist hingegen keine Voraussetzung des Verschuldens.

Für die Beurteilung des Verschuldens gilt dabei ein unionsrechtlicher Maßstab; § 5 VStG bleibt außer Betracht (Anwendungsvorrang des Art. 83 DSGVO).

Die Inanspruchnahme von externer Beratung bzw. die Einholung einer anwaltlichen Stellungnahme führt nicht bereits für sich genommen zur Exkulpierung. Dies gilt auch für ein allenfalls intern eingerichtetes „Datenschutz-Compliance-System“.

Mit Verweis auf die kartellrechtliche Rechtsprechung des EuGH hielt der VwGH der Verantwortlichen im vorliegenden Fall entgegen, dass ein Unternehmen der Verhängung einer Geldbuße nicht allein deshalb entgehen kann, weil seine unrichtige rechtliche Beurteilung auf dem Rechtsrat eines Rechtsanwalts beruht. Maßgeblich bleibt, ob sich der/die Verantwortliche über die Rechtswidrigkeit seines/ihrer Verhaltens im Unklaren sein konnte.

Die Tatvorwürfe in Bezug auf die formellen Verstöße gegen Dokumentationspflichten wegen fehlerhafter Datenschutz-Folgenabschätzung und Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten wurden hingegen als vom Kernverstoß (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) konsumiert beurteilt und die Verfahren insoweit eingestellt. Der VwGH entschied in der Sache selbst und setzte die Geldbuße mit EUR 13 Mio. fest. Dabei berücksichtigte er die im Zeitpunkt seiner Entscheidung zugunsten des Unternehmens zu wertende Umstände. Er stellte jedoch klar, dass es bei der Strafbemessung nicht auf den vom Unternehmen ins Treffen geführten „tatbezogenen Umsatz“ ankommt und nahm die Strafbemessung anhand des konzertweiten Jahresumsatzes vor. Der VwGH stützte die Strafbemessung unter anderem auf die Leitlinien des EDSA 04/2022 zur Berechnung von DSGVO Geldbußen.

Den Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 2 VStG erachtete der VwGH bei außergewöhnlich hohen DSGVO-Geldbußen mangels gesetzlicher Obergrenze als unverhältnismäßig. Um den unionsrechtlichen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und den Zugang zu Gericht zu

entsprechen, ließ er § 64 Abs. 2 erster Halbsatz VStG im konkreten Fall unangewendet und begrenzte den Kostenbeitrag auf EUR 100.000. Der Volltext der Entscheidung ist [hier](#) abrufbar.

BVwG, Erkenntnis vom 19. März 2026, W298 2333121-1/3E, Weitergabe von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Einbringung des ausstehenden ORF-Beitrags an einen Dritten von § 17 Abs. 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 gedeckt

Mag.a Christina Lackner

In einem weiteren Erkenntnis (vgl. auch Entscheidung vom 3. Juli 2025, W211 2301099-1/9E) bestätigte das BVwG den abweisenden Bescheid der DSB. Die ORF-Beitrags Service GmbH ist mit der Einbringung und Abrechnung des ORF-Beitrags in Österreich beauftragt. Da eine beitragsschuldende Person ihren Beitrag trotz Zahlungserinnerung nicht entrichtete, beauftragte die ORF-Beitrags Service GmbH zur Einbringung des ausständigen ORF-Beitrags eine Rechtsanwaltskanzlei und gab dieser zur Betreuung der Forderung die notwendigen Daten der beitragsschuldenden Person weiter. Diese fühlte sich dadurch im Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Auch das BVwG kam zum Ergebnis, dass die Weitergabe der gegenständlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung des Inkassos an Dritte von § 17 Abs. 7 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 gedeckt ist. Begründend führte dieses aus, dass somit eine geeignete Rechtsgrundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der beitragsschuldenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG vorliegt, wiewohl dieses die explizite Auflistung der Datenkategorien in § 17 Abs. 7 ORF-Beitrags-Gesetz legistisch für unzureichend hält. Die Datenverarbeitung ist in Verfolgung eines gesetzlichen Zwecks legitimiert und erforderlich gewesen.

[EuGH, Urteil vom 15.7.2026, C-474/24 Sport, Offenlegung von Dopingsperren, Löschung, Gesundheitsdaten, Strafrechtsdaten](#)

Mag. Michael Suda

Mehrere Sportler*Innen führten bei der DSB (Verfahrenszahl DSB-D124.5173) Beschwerde gegen die (Internet-) Veröffentlichung ihrer Sperren wegen Dopingverstößen durch die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) und die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA). Diese hatten eine Löschung der Daten (in einem Fall war die Offenlegung noch nicht erfolgt) abgelehnt. Die DSB wies die Beschwerden ab. In einem Fall bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, da die Verarbeitung noch nicht erfolgt sei. In den anderen Fällen stehe Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) einer Löschung entgegen, da § 21 Abs. 3 ADBG die Offenlegung der Daten anordne. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG, Zl. W108 2250401-1) legte im Rechtsmittelverfahren dem EuGH mit Beschluss vom 28.6.2024 Auslegungsfragen zur DSGVO zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH entschied, dass Art. 2 Abs. 2 lit. a DSGVO dahingehend auszulegen ist, dass solche Verarbeitungen in den Anwendungsbereich des Unionsrechts und der DSGVO fallen.

Art. 9 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass die Information, dass eine bestimmte Person einen Doping-Verstoß begangen habe und für Wettkämpfe gesperrt sei, grundsätzlich nicht unter den Begriff „Gesundheitsdaten“ im Sinne dieser Bestimmung fällt. Anderes gilt, wenn eine solche Information Daten (z.B. zum Doping-Wirkstoff) enthält, die - und sei es auch nur mittelbar oder pro futuro - Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand ermöglichen.

Art. 5 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 6 Abs. 3 Unterabs. 2 DSGVO sind dahingehend auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die die nationalen Anti-Doping-Stellen verpflichtet, Daten gesperrter Sportler zu veröffentlichen, sofern diese Regelung es den Verantwortlichen ermöglicht, zusätzlich zu ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen vor einer solchen Veröffentlichung eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Art. 10 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass Daten zu Dopingsperren von Sportlern keine strafrechtlichen Daten sind, da sie gruppenspezifisch sind und einer Disziplinarstrafe entsprechen.

Art. 77 DSGVO ist dahingehend auszulegen, dass eine präventive Beschwerde, mit der die Veröffentlichung von Daten zu einer Dopingsperre verhindert werden soll, zulässig ist, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht oder in naher Zukunft stattfinden wird.

EuGH, Urteil vom 18.6.2026, C-414/24, Rechtsbehelfe, Beschwerde bei einer nationalen Aufsichtsbehörde und Klage bei Gericht, Gefahr widersprechender Entscheidungen, Grundsatz der Effektivität

Mag. Michael Suda

Im Ausgangsverfahren (Verfahrenszahl DSB-D123.264) hatte die DSB eine Beschwerde (gegen eine Plattform zur Ärztebewertung gemäß Art. 77 DSGVO wegen Löschung) zurückgewiesen, weil wegen desselben Sachverhalts bereits eine Klage bei Gericht (nach Art. 79 DSGVO) anhängig war. Im Zivilprozess war ein (auch im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittelentscheidung) noch nicht rechtskräftiges, abweisendes Urteil ergangen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG, Zl. W274 2214412-1) hat die dagegen erhobene Bescheidbeschwerde abgewiesen, sich dabei jedoch auf die Präklusion (Verfristung) des Beschwerderechts als Zurückweisungsgrund gestützt, den parallelen Rechtsschutzweg jedoch für zulässig erachtet. Der Verwaltungsgerichtshof legte dazu im Revisionsverfahren mit Beschluss vom 17.05.2024, Ra 2021/04/0009, zwei

Gesetzesbegutachtungen - Stellungnahmen

- Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 und das Heimopferrentengesetz geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird
- Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Unterstützungsfonds für Alleinerziehende
- Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird
- Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebspensionsgesetz ua geändert werden
- Entwurf der Zweiten Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung 2026
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sterbeverfügungsgesetz geändert wird
- Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2027-2028
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GeoSphere Austria-Gesetz geändert wird
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz geändert wird

Impressum

Medien, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Datenschutzbehörde (DSB)

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

Web: www.dsb.gv.at

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Der Newsletter der Datenschutzbehörde ist ein wiederkehrendes elektronisches Medium (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. c MedienG); die gesetzlich gebotenen Angaben sind über folgenden Link abrufbar:

[Impressum & Copyright](#)

Besuchen Sie die Website der Datenschutzbehörde:

www.dsb.gv.at

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42

1030 Wien

ERsB: 9110025734727

UID: ATU73971829

Copyright 2026

[Webansicht / Webview](#)

[Abmelden / Unsubscribe](#)